

Kommunikationspflichten

Auf einen Blick

Plakate				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Die Begünstigten sind verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle während des Durchführungszeitraums Plakate in mindestens DIN A3 aufzuhängen. Auch eine elektronische Anzeige ist möglich. Bei Verbundvorhaben ist ein Plakat bei jedem einzelnen der Begünstigten bzw. Projektpartner aufzuhängen.	Ab Durchführungsbeginn		ANBest-EU 10.1.3 VO(EU) 2021/1060, Artikel 50 (1) d

Langlebige Tafeln				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
EFRE-Vorhaben über 500.000 € JTF-Vorhaben über 100.000 €	Die Begünstigten sind verpflichtet für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen. Bei Verbundvorhaben ist die langlebige Tafel am Durchführungsort anzubringen. Wenn es mehrere Durchführungsorte gibt, sind die Tafeln an jedem Durchführungsort anzubringen.	Sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Besteht ein Bauschild, ist dieses nach Ende der Bauzeit durch eine Tafel zu ersetzen.		ANBest-EU 10.1.3 VO (EU) 2021/1060, Artikel 50 (1) c

Hinweis für Plakate- und Tafel-Vorlagen

Auf www.efre.nrw werden Vorlagen für Plakate und Tafeln zur Verfügung gestellt. Die Vorlagen sind eine Unterstützung, müssen aber nicht verpflichtend verwendet werden. Einzige Pflicht bei der Gestaltung ist, die finanzielle Unterstützung der EU und des Landes Nordrhein-Westfalen sichtbar zu machen durch Verwendung der entsprechenden Logo-Kombinationen. Die Logo-Kombinationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Zwischengeschalteten/bewilligenden Stelle.

Internetseite/Social Media Kanäle der Begünstigten				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Haben die Begünstigten eine Internetseite, dann sind sie verpflichtet das Vorhaben kurz zu beschreiben, einschließlich der Ziele und Ergebnisse. Die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen müssen sichtbar gemacht werden durch Verwendung der entsprechenden Logos. Haben die Begünstigten Social-Media-Kanäle, ist auch hier über das Vorhaben zu berichten und die finanzielle Unterstützung sichtbar zu machen – entweder textlich oder durch Verwendung der entsprechenden Logos.	Ab Durchführungsbeginn	 Wenn eine Internetseite oder Social-Media-Kanäle der Begünstigten bestehen	ANBest-EU 10.1.1 VO (EU) 2021/1060, Artikel 50 (1) a

Internetseite/Social Media Kanäle für das Vorhaben				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Wenn für das Vorhaben eine eigene Internetseite und/oder eigene Social Media Kanäle eingerichtet werden, dann muss die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar gemacht werden.	Ab Erstellung einer Internetseite/eines Kanals	Nein – aber Pflicht zur Kennzeichnung der Förderung, wenn es eigene Seiten oder eigene Kanäle gibt	ANBest-EU 10.1.1

Bildmaterial				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Auf Anfrage muss der Europäischen Union und der EFRE-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, insbesondere Bildmaterial , zur Verfügung gestellt werden. Der EU und dem Land NRW muss eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt werden.	Nach Anfrage durch EFRE-Verwaltungsbehörde	 Auf Anfrage	ANBest-EU 10.2, VO (EU) 2021/1060 Artikel 49 (6) in Verbindung mit Anhang IX (2)

Weiteres Kommunikationsmaterial				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Wenn Kommunikationsmaterial im Rahmen des Vorhabens entsteht, dann muss die Unterstützung durch die EU und das Land NRW deutlich sichtbar gemacht werden durch Verwendung der jeweiligen Logokombination.	Sobald Material entsteht	Nein – aber Pflicht zur Kennzeichnung der Förderung, wenn Kommunikationsmaterial erstellt wird	ANBest-EU 10.1.2, VO (EU) 2021/1060 Artikel 5 (1) b

Presseaktivitäten				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Alle Vorhaben	Wenn Pressearbeit stattfindet, dann ist die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorzuheben.	Immer	Nein – aber Pflicht auf die Förderung hinzuweisen, sollte es Presseaktivitäten geben	ANBest EU 10.1.2 und 10.1.4

Große Kommunikationsaktivität oder Kommunikationsveranstaltung				
Wer?	Was?	Wann?	Pflicht?	Wo nachzulesen?
Vorhaben mit Gesamtkosten ab 10 Millionen Euro/ Vorhaben von strategischer Bedeutung	Bei Einzel- oder Verbundvorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen € übersteigen, sind die Begünstigten verpflichtet, in Absprache mit der EFRE-Verwaltungsbehörde eine größere Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme durchzuführen.	Individuell mit EFRE-Verwaltungsbehörde abzustimmen		ANBest-EU 10.1.4 VO (EU) 2021/1060, Artikel 50 (1) e

Allgemeine Hinweise

Detaillierte Hinweise zur Umsetzung dieser Pflichten finden Sie im Kommunikationsleitfaden auf www.efre.nrw. Bei Bedarf kann die zuständige Zwischengeschaltete Stelle beraten. Die Kommunikationsmaßnahmen und Absprachen mit der Zwischengeschalteten Stelle müssen dokumentiert werden.

Verstöße gegen die Kommunikationspflichten können geahndet werden. Werden sie nicht korrigiert, können die Fördermittel um bis zu drei Prozent gekürzt werden.

Im Zweifelsfall gilt Art. 50 VO (EU) 2021/1060 bzw. die ANBest EU.